



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zug, 2. Februar 2010 hs

**Vernehmlassung zum Vorentwurf über die Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches betreffend die organisierte Suizidhilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 1. März 2010 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (E-StGB) und des Militärstrafgesetzes (E-MStG) betreffend die organisierte Suizidhilfe Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren gerne wahr.

**I. Anträge**

**Hauptantrag:**

Es sei der Variante 1 des Vernehmlassungsentwurfs vom Oktober 2009 zur Änderung des Strafgesetzbuches (E-StGB) und des Militärgesetzes (E-MStG) betreffend die organisierte Suizidhilfe zuzustimmen.

**Änderungs- und Ergänzungsanträge:**

1. Zu Art. 115 Abs. 2 Bst. b, c und e E-StGB und zu Art. 119 Abs. 2 Bst. b, c und e E-MStG:  
Es seien die ärztlichen Kontrollen zu streichen. Stattdessen sei eine nachträgliche Kontrolle durch eine Ethikkommission und die Ernennung einer Aufsichtsbehörde auf Bundesebene vorzusehen.

2. Zu Art. 115 Abs. 2 Bst. c E-StGB und zu Art. 119 Abs. 2 Bst. c E-MStG:  
Die organisierte Suizidhilfe für Personen, die nicht an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leiden, aber mit einem auf die Dauer unerträglichen Leiden ohne Besserungschancen leben müssen, sei zu gestatten.

## **II. Begründung der Anträge**

### **Zum Hauptantrag:**

Der Regierungsrat befürwortet die Variante 1 des Vorentwurfs aus folgenden Überlegungen: In erster Linie gilt es, Menschenleben zu schützen und es zu ermöglichen, dass alle Personen für ihr Problem eine andere Lösung finden als einen Suizid. Deshalb begrüsst es der Regierungsrat auch, dass suizidwilligen Personen durch die Förderung der Palliativmedizin und der Suizidprävention eine Alternative zum Suizid aufgezeigt werden soll. Das Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen erlaubt jedoch eine Selbsttötung. Personen, welche sich für diesen Weg entscheiden, sollen dies in einer würdigen Art und Weise tun dürfen, weshalb ihnen die Unterstützung einer seriösen Suizidhilfeorganisation nicht vorenthalten werden sollte. Um Missbräuchen und problematischen Entwicklungen im Bereich der organisierten Suizidhilfe (Verkommerzialisierung, Sterbetourismus) Einhalt zu gebieten, besteht Regelungsbedarf. Deshalb sind Sorgfaltspflichten festzulegen, welche eine Verkommerzialisierung der Suizidhilfe ausschliessen und den Suizid als ultima ratio definieren. Die im Entwurf vorgeschlagene Pflicht zur vollständigen Dokumentation erleichtert es zudem den Strafverfolgungsbehörden, angetroffene Todesereignisse besser nachzuvollziehen und den Sachverhalt abzuklären.

### **Zu den Änderungs- und Ergänzungsanträgen:**

#### **Zu 1. Streichung der ärztlichen Kontrollen. Stattdessen sei eine nachträgliche Kontrolle durch eine Ethikkommission und die Ernennung einer Aufsichtsbehörde auf Bundesebene vorzusehen.**

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung nach Variante 1 führt zu einer unnötigen Medizinalisierung, indem für gesetzeskonforme und straffreie Suizidhilfe zukünftig drei unabhängige Facharztpersonen beizuziehen sind: eine erste, welche die Urteilsfähigkeit der suizidwilligen Person hinsichtlich des Suizidwillens bescheinigt (Abs. 2 Bst. b), eine zweite, welche die unheilbare Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge bestätigt (Abs. 2 Bst. c) und eine dritte, welche die ärztliche Verschreibung des Suizidmittels vornimmt (Abs. 2 Bst. e). Durch diese Regelung würde die Suizidhilfe per Gesetz faktisch zu einer ärztlichen Aufgabe. Hinzu kommt, dass für die Vorhersage des "unmittelbar" bevorstehenden Todes (Art. 115 Abs. 2 Bst. c E-StGB bzw. Art. 119 Abs. 2 Bst. c E-MStG) objektive medizinische Kriterien fehlen. So ist es sehr schwer, eine Prognose der noch verbleibenden Lebenszeit zu stellen, es sei denn, der eigentliche, irreversible Sterbevorgang habe eingesetzt. In diesem Fall ist jedoch die Urteilsfähigkeit wohl häufig nicht mehr gegeben. Der Beginn des Sterbeprozesses, der durch die Gesamtheit der Beobachtungen im Sinne "klinischer Anzeichen" charakterisiert sein soll, lässt sich erst im Nachhinein beurteilen. Realistischerweise kann nur die Diagnose einer nach der allgemeinen Lebenserfahrung tödlich verlaufenden Erkrankung gestellt werden. Eine Entwicklung in Richtung der früheren Regelung betreffend Schwangerschaftsabbrüchen, wo das System der Doppelbegutachtung zur Routine verkommen war und schliesslich fallen gelassen wurde, gilt es zu vermeiden.

Eine adäquate Lösung dieses Problems könnte durch die Einsetzung einer Ethikkommission, also einer interdisziplinär zusammengesetzten Kommission (nicht nur medizinisch), und mit der Ernennung einer Aufsichtsbehörde erzielt werden. Ethikkommission und Aufsichtsbehörde sind auf Bundesebene anzusiedeln. Die Ethikkommission ist mit der Kompetenz einer nachträglichen Kontrolle der durch die Suizidhilfeorganisationen durchgeführten Suizide zu versehen. Die Suizidhilfeorganisationen müssen demnach jeden durchgeführten Suizid der Kommission unter Beilage der Dokumentation melden, welche schliesslich prüft, ob die Sorgfaltspflichten eingehalten wurden (als Variante kommt auch eine reine stichprobeweise Kontrolle in Frage). Die Überprüfung soll deshalb nachträglich erfolgen, weil die Ethikkommission sonst den Suizid sanktioniert. Es wäre zu erwarten, dass sie bzw. deren Mitglieder mit der Zeit ihre Unabhängigkeit und Distanz zu den Fällen verlieren könnte. Kommt die Ethikkommission zum Schluss, dass alle Bedingungen eingehalten wurden, bleiben der Suizidhelfer und die Organisation straf frei - ansonsten wird das Dossier der Aufsichtsbehörde übergeben. Die Aufsichtsbehörde ihrerseits wird schliesslich darüber zu befinden haben, ob strafrechtlich gegen den Suizidhelfer und/oder die Suizidhilfeorganisation vorzugehen ist oder aufsichtsrechtliche Massnahmen zu treffen sind. Dieses Vorgehen schliesst einerseits eine Medizinalisierung und leere Formalisierung aus, schafft andererseits jedoch ein geeignetes Instrumentarium zur Kontrolle der Tätigkeit von Suizidhilfeorganisationen.

Mit Einsetzung einer Ethikkommission und einer Aufsichtsbehörde könnte die organisierte Suizidhilfe nicht rein strafrechtlich geregelt werden, sondern es müssten weitere Normen/Gesetze im Bereich des Verwaltungsrechts erlassen werden.

## **Zu 2. Ausdehnung der erlaubten organisierten Suizidhilfe**

Die Einschränkung auf suizidwillige Personen, die an einer unmittelbar zum Tode führenden Erkrankung leiden, wird von verschiedenen Seiten kritisiert. Auf Dauer unerträgliches Leiden kann auch durch an sich nicht tödliche Krankheiten oder Behandlungsfolgen entstehen (z. B. nach verstümmelnden Tumoroperationen im Hals-Nasen-Ohren-Bereich). So darf demnach z. B. bei Personen, die mit einem auf Dauer unerträglichem Leiden ohne Besserungschancen leben müssen, durch eine Privatperson straffrei Suizidhilfe geleistet werden, durch eine Suizidhilfeorganisation jedoch nicht. Damit entsteht unter Umständen die Gefahr eines erheblichen Druckes auf Angehörige durch eine suizidwillige Person. Schwierig ist ausserdem die Trennung von körperlichen und psychischen Leiden. Es ist hinlänglich bekannt, dass eine solche Trennung sehr häufig der einzelnen Person nicht gerecht wird. Psychische und körperliche Leiden stehen oft in einer Wechselbeziehung und können auch bei ein und derselben Person vorkommen. Psychisch kranke Menschen sollten nicht von vornherein von der organisierten Suizidhilfe ausgeschlossen werden.

Eine Ausdehnung erlaubter organisierter Suizidhilfe auf Personen, die mit einem auf Dauer unerträglichem Leiden ohne Besserungschancen leben müssen, jedoch nicht an einer Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leiden, sollte deshalb erlaubt sein. Ein Ausschluss erscheint insofern als fragwürdig, als Menschen mit dauernden, unerträglichem und unheilbarem Leiden, die keine unmittelbare Todesfolge nach sich ziehen, sich zum Sterben nicht an eine

Seite 4/4

Suizidhilfeorganisation wenden dürfen und deshalb nach einem anderen "Ausweg" suchen müssen.

Wir danken bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anregungen in die weiteren Gesetzgebungsarbeiten einfließen zu lassen.

Zug, 2. Februar 2010

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

Zustellung auch per E-Mail an: [alexis.schmocker@bj.admin.ch](mailto:alexis.schmocker@bj.admin.ch)

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht
- Gesundheitsdirektion
- Direktion des Innern
- Zuger Polizei
- Amt für Straf- und Massnahmenvollzug
- Interkantonale Strafanstalt Bostadel, Direktor Linard Arquint, Postfach, 6313 Menzingen
- Sicherheitsdirektion (2)